

Die Aufgaben der Prüfbehörde für die Energiepreisbremsen werden durch die Unternehmen PwC und aconium wahrgenommen im Auftrag des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz



Prüfbehörde
Energiepreisbremsen

An die Prüfbehörde Energiepreisbremsen

Abtretung des Anspruchs auf Rückforderung überzahlter Entlastungen nach dem Strompreisbremsegesetz (StromPBG) und dem Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz (EWPBG)

Ich/wir,

Name/Firma
Straße, Nr.
PLZ Ort
Ansprechpartner
E-Mail-Adresse
Telefonnummer

[Energieversorgungsunternehmen und Zedent]

trete(n) an die

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Prüfbehörde Energiepreisbremsen,

[Zessionar]

meinen/unseren Anspruch **auf Rückforderung überzahlter Entlastungen nach dem StromPBG und/oder dem EWPBG gegen**

Name/Firma
Straße, Nr.
PLZ Ort
Ansprechpartner
E-Mail-Adresse
Telefonnummer

[Letztverbraucher/Kunde und Schuldner]

in Höhe von

der Entlastungsforderung von €

zzgl. eines ggf. hiermit verbundenen Schadensersatzanspruchs wegen Verzugs von €,

mithin insgesamt €,

...



ab (§ 398 BGB). Soweit ein Schadensersatzanspruch wegen Verzugs mit Gegenstand der Abtretung ist, ist dieser dem Grunde und der Höhe nach für Dritte nachvollziehbar in einer vom Zedenten zu erstellenden separaten Anlage aufzugliedern.

Ich/wir versichere/versichern in analoger Anwendung von § 6 Absatz 1 Nr. 2 PBRüV wahrheitsgemäß, dass

wegen des Rückforderungsanspruchs nicht Klage erhoben und nicht der Erlass eines Mahnbescheids beantragt worden ist,

der Rückforderungsanspruch nicht mit Rechten Dritter belastet ist,

ich/wir mit Blick auf den Rückforderungsanspruch verfügungsbefugt bin/sind und

mit Blick auf den Rückforderungsanspruch noch nicht mit dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Erstattungsansprüche oder Vorauszahlungsansprüche nach § 20 oder § 22a StromPBG endabgerechnet oder mit dem Beauftragten hinsichtlich der Erstattungsansprüche oder Vorauszahlungsansprüche nach § 31 oder § 32 EWPBG nach § 34 Absatz 1 oder Absatz 3 EWPBG endabgerechnet worden ist.

Ich/wir beantrage(n) die Annahme der Abtretung durch den Bund, vertreten durch die Prüfbehörde, an die o.g. E-Mail-Adresse.

Dieser Abtretungserklärung sind Kopien folgender Dokumente beigelegt:

- die bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 erfolgte Aufforderung gegenüber dem Letztverbraucher oder dem Kunden zur Rückzahlung der überzahlten Entlastungen (in Textform);
- die erste Mahnung bis spätestens zum Ablauf des 30. September 2024 einschließlich Hinweis auf die Möglichkeit eines Forderungsübergangs (in Textform);
- die zweite Mahnung bis spätestens zum Ablauf des 30. November 2024 einschließlich Hinweis auf die Möglichkeit eines Forderungsübergangs (in Textform);

Im Fall einer gewährten Verlängerung der Frist zur Abgabe der finalen Selbsterklärung gemäß § 30 Absatz 1 Nr. 2 StromPBG, § 30a Absatz 2 StromPBG und/oder § 22 Absatz 1 Nr. 2 EWPBG durch die Prüfbehörde gegenüber dem Letztverbraucher oder Kunden tritt an die Stelle des 30. Juni 2024 für die Aufforderung zur Rückzahlung der 30. September 2024; die vorgenannten Fristen für die erste und zweite Mahnung verlängern sich jeweils um einen Monat auf den 31. Oktober 2024 (erste Mahnung) bzw. den 31. Dezember 2024 (zweite Mahnung).

Diese Dokumente werden Bestandteil der Abtretungserklärung. Der Zedent sichert die originalgetreue Erstellung der Kopien zu. Ihm ist bekannt, dass eine Annahme der Abtretung durch den Bund, vertreten durch die Prüfbehörde, nur bei fristgerechter (Eingang bis zum 28.02.2025) und vollständiger Übermittlung der Abtretungserklärung unter Vorlage der Kopien dieser Dokumente möglich ist.

Die rechtsgeschäftliche Abtretung kommt erst mit der Annahme durch den Bund, vertreten durch die Prüfbehörde an die o.g. E-Mail-Adresse des Zedenten zustande. Die §§ 7 bis 11 PBRüV sind analog anwendbar.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage Aufgliederung Schadensersatzanspruch wegen Verzugs (sofern relevant)